A1 NO JUSTICE, NO PEACE

Antragsteller*in: Felix Pahl

NO JUSTICE, NO PEACE

Gerechtigkeit endet nicht an den Grenzen von Ländern oder Kontinenten. Internationale Gerechtigkeit ist eine Grundvoraussetzung für Frieden, sowohl im engeren Sinne der Abwesenheit kriegerischer Gewalt als auch im weiteren Sinne einer friedvollen, wohlgeordneten Kooperation der Menschen. Die fortdauernde krasse Ungerechtigkeit der Weltordnung trägt in vielerlei Hinsicht zu Krieg und Gewalt bei. Sie ist in erster Linie lebensbedrohlich für die Machtlosen; sie ist aber auch eine Hauptursache der Unsicherheit der Mächtigen.

Die internationalen Institutionen stellen einerseits einen großen Fortschritt in der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen dar; andererseits schreiben ihre vermachteten Strukturen historisch gewachsene Ungerechtigkeiten fort. Eine an Gerechtigkeit orientierte Politik muss deshalb darauf zielen, diese Institutionen sowohl zu stärken als auch zu reformieren. Gerade in Zeiten, in denen das Völkerrecht insbesondere von hochgerüsteten Staaten zwar viel im Munde geführt aber selten geachtet wird, bedarf es unserer Anstrengungen, es zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Innerstaatlich ist der Staatsauftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse selbstverständlich; es ist ein Erfordernis der internationalen Gerechtigkeit, diesen Anspruch auf die gesamte Menschheit auszudehnen. Die ökonomische Weltordnung trägt diesem Prinzip in keiner Weise Rechnung; im Gegenteil sind die bestehenden Institutionen darauf ausgelegt, die bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten zu perpetuieren. Hier sind wesentlich ambitioniertere Reformanstrengungen erforderlich. Die Entscheidungsgremien zentraler ökonomischer Institutionen wie Weltbank und IMF müssen demokratisiert werden. Für die gescheiterte Doha-Runde der WTO muss ein neuer Anlauf gemacht werden, um entwicklungshemmende Handelsbarrieren und marktverzerrende Subventionen abzubauen und den todbringenden Protektionismus der Mächtigen zu beenden.

Die Zusammensetzung des VN-Sicherheitsrats und insbesondere die Privilegierung einzelner Staaten durch ein Vetorecht spiegelt die Machtkonstellationen zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts wieder; sie ist undemokratisch und aus der Zeit gefallen. Eine Reform wird nicht einfach sein, doch sie muss immer wieder angemahnt werden. Der Missbrauch des Vetos für die Partikularinteressen der ständigen Mitglieder kann nicht juristisch verhindert, aber er muss politisch delegitimiert werden. Auf jeden Missbrauch des Vetos sollte eine breit unterstützte Resolution der Generalversammlung folgen, die den Missbrauch ächtet. Deutschland und die EU sollten Reformbestrebungen unterstützen; ein Ansatzpunkt dafür ist die französische Initiative für einen freiwilligen Verzicht auf das Veto bei schweren Gräueltaten. Auf keinen Fall darf Deutschland eine Reform durch Ambitionen auf einen eigenen ständigen Sitz erschweren.

Die äußerst ungleiche Anwendung internationalen Rechts ist eine seiner größten Schwächen. Auch Deutschland und die EU machen sich immer wieder dieser Ungleichbehandlung schuldig. Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen missliebiger Staaten werden verurteilt und sanktioniert, während ebenso schwere Verbrechen von „Verbündeten“ häufig stillschweigend toleriert, politisch gedeckt

oder gar durch Überflugrechte, Basennutzung und Waffenlieferungen überhaupt erst möglich gemacht werden. Das Ergebnis ist eine massive Schädigung des Völkerrechts, das deshalb in weiten Teilen der Welt als Recht der Stärkeren wahrgenommen wird.

Nachdem der Chilcot-Bericht noch einmal umfassend und eindringlich die Verantwortungslosigkeit des Angriffs auf den Irak deutlich gemacht hat und selbst führende Beteiligte wie der damalige stellvertretende britische Premierminister zu dem Schluss gekommen sind, dass es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelte, ist eine juristische Aufarbeitung überfällig. Wenn die nationalen Gerichte dazu nicht willens oder in der Lage sind, sollten Deutschland und die EU sich dafür einsetzen, dass die VN-Generalversammlung beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die Legalität des Krieges einholt und der Internationale Strafgerichtshof seine Zuständigkeit für im Rahmen des Krieges verübte Verbrechen ausübt.

Mit Palästina hat am 27. Juni 2016 der dreißigste Staat die Änderung des Römischen Statuts zur Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs um das Verbrechen der Aggression ratifiziert. Damit ist der Weg dafür frei, dass die Änderung ab 2017 durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten in Kraft gesetzt wird. Deutschland und die EU sollten sich dafür einsetzen, dass dies frühestmöglich geschieht und dass weitere Staaten, insbesondere die noch ausstehenden EU-Mitgliedstaaten, die Änderung ratifizieren. Damit könnten in Zukunft auch die obersten Entscheidungsträger*innen auf internationaler Ebene für Angriffskriege zur Rechenschaft gezogen werden.

Begründung

erfolgt mündlich